



# Gemeinde Tägerig

---

## Reglement

### über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindebereich

---

Gestützt auf die §§ 25, 26 und 28 des Landwirtschaftsgesetzes vom 11. November 1980, Fassung vom 11. Juni 1996 sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i) des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 beschliesst die Einwohnergemeinde das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

23. August 2010

# 1. Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke

## 1.1 Allgemeine Weisungen

- 1.1.1 Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 11. November 1980 (LwG), Fassung vom 11. Juni 1996.
- 1.1.2 Für Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge gestützt auf das Unterhaltsreglement nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes erhoben werden. Über das Unterhaltsreglement dürfen nur Unterhalts- / Erneuerungsmassnahmen der subventionierten Bodenverbesserungswerke finanziert werden.
- 1.1.3 Für subventionierte Projekte periodische Wiederinstandstellung (PWI) bzw. Erneuerungen / Neuanlagen von Wegen und Entwässerungen ist für deren Unterhalt das Unterhaltsreglement anwendbar.
- 1.1.4 Die subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke / Bodenverbesserungsanlagen wie:
- das Wegnetz
  - die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte)
  - die Wegentwässerungen
  - die Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen
- sind Eigentum der Gemeinde.
- 1.1.5 Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhaltes verantwortlich. Er bestellt die hierfür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhaltes sicher.
- 1.1.6 Grundsätzlich erfolgt die Finanzierung des Unterhalts der Wege und der Entwässerungen gleich.
- 1.1.7 Spezielle Hinweise zu den Entwässerungen:
- Der Unterhalt der Saugerleitungen ist Sache der Privaten bzw. der beteiligten Grundeigentümer.
  - Grössere Erneuerungen und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde finanziert. Für grössere Bauarbeiten ist die Frage der Baubewilligung zu klären.
  - Bei geeigneten Böden sollen auch Alternativen zur Verlegung von Drainagerohren angewendet werden, z. Bsp. Maulwurfdrainage, Tieflockerung, offene Gerinne für Hauptleitungen, etc.
  - Veränderungen an den Leitungen sind durch die Gemeinde ab offenem Graben einzumessen.
- 1.1.8 Als Grundlage für den Unterhalt dient ein Übersichtsplan und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.
- 1.1.9 Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.
- 1.1.10 Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Allfällige Gesuche für Kantons- und Gemeindebeiträge für grössere Erneuerungen bzw. Neuanlagen könnten zurückgestellt werden.

- 1.1.11 Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.
- 1.1.12 Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen pflichtwidrige Grundeigentümer oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.
- 1.1.13 Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.
- 1.1.14 Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen wegen der Art oder dem Gewicht der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig (§44 Abs. 1 lit. c der Allgemeinen Bauverordnung ABauV vom 23. Februar 1994).

## **1.2 Technische Weisungen über den Unterhalt**

### **Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen<sup>1</sup>**

- 1.2.1 Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0,5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett müssen bewachsen sein und sollen gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt werden. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden.
- 1.2.2 Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich. Idealerweise wird ein zwei Meter breiter Streifen als Anhaupt genutzt.
- 1.2.3 Die Wege inkl. Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Werkseigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.
- 1.2.4 Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.
- 1.2.5 Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist sehr wichtig und muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.
- 1.2.6 Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht nicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 3.0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

---

<sup>1</sup> In der Bauzone ist das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993 anwendbar.

### **Entwässerungen / Drainagen**

- 1.2.7 Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkseigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen.
- 1.2.8 Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.
- 1.2.9 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen sollen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.
- 1.2.10 Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.
- 1.2.11 In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt.
- 1.2.12 Einleitungen von Wasser aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.

### **Bewässerungen**

- 1.2.13 Für den Unterhalt der Bewässerungsanlagen für die Wässermatten sind die Grundeigentümer verantwortlich.

## **2. Finanzielles**

Die Kosten des Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden vollumfänglich über das Gemeindebudget finanziert. Es werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.

---

Das Unterhaltsreglement wird allen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen zugestellt.

---

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

*J. Walty*

*R. Meier*

5004 Aarau, 22. Oktober 2010

Von der Abteilung Landwirtschaft  
zur Kenntnis genommen:

Abteilungsleiter: Departement  
Finanzen und Ressourcen  
Abteilung Landwirtschaft  
*Matthias Müller*